

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021/2022 beschlossen.

Mit Bescheid vom 18.05.2021 wurde die Haushaltssatzung gemäß §§ 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 i. V. m. 76 Abs. 3 und 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan der Einheitsgemeinde Gerstungen wird gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) während der Dienststunden in der Finanzverwaltung des Rathauses Gerstungen, Wilhelmstraße 53, in der Zeit vom

18.06.-02.07.2021

öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt oder der Veröffentlichung im Internet.

Gerstungen, den 17.06.2021

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2021/2022

Aufgrund der §§ 55 ff der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S.41) erlässt die Gemeinde Gerstungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltjahre **2021** und **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	2021	2022
in den Einnahmen mit	15.816.600 Euro	13.855.100 Euro
in den Ausgaben mit	15.816.600 Euro	13.855.100 Euro

und

im Vermögenshaushalt	2021	2022
in den Einnahmen mit	12.310.500 Euro	13.371.700 Euro
in den Ausgaben mit	12.310.500 Euro	13.371.700 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
a) für die Gemeinde Gerstungen:	0 Euro	0 Euro
b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“		6.762.060 Euro
c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“		80.689 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
a) für die Gemeinde Gerstungen	20.309.500 Euro	8.850.000 Euro
b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“	2.860.000 Euro	
c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“	0 Euro	

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuern		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	271 v. H.	271 v. H.
b) für Grundstücke (B)	389 v. H.	389 v. H.
2. Gewerbesteuern	395 v. H.	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
a) für die Gemeinde Gerstungen	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“	760.000 Euro	
c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“	200.000 Euro	

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan, Beschluss vom 26.05.2021, und der Finanzplan, Beschluss vom 26.05.2021.

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, haushaltrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Sie kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt als erheblich, falls sie den vorgesehenen Haushaltsansatz der jeweiligen Haushaltsstelle um 6% überschreiten, mindestens jedoch um

15.000 Euro im Verwaltungshaushalt und
25.000 Euro im Vermögenshaushalt.

Erhebliche Mehrausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von

10.000 Euro im Verwaltungshaushalt
15.000 Euro im Vermögenshaushalt

überschreiten, sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € im Verwaltungshaushalt und
bis 15.000 € im Vermögenshaushalt
genehmigt die Bürgermeisterin.

4. Deckungsvermerke

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden innerhalb der Abschnitte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Rahmen der Planansätze den Haushaltsplan zu vollziehen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gerstungen, den 08.06.2021

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)